

Unangekündigte Arbeiten in der GS Baden Württemberg

Beitrag von „Pausenbrot“ vom 13. Oktober 2015 14:38

Das steht in der Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung. "...sind in der Regel anzukündigen" und "(2) Schriftliche Wiederholungsarbeiten geben Aufschluß über den erreichten Unterrichtserfolg der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können auch als Nachweis dafür dienen, mit welchem Erfolg die Hausaufgaben bewältigt wurden. Für die Anfertigung einer schriftlichen Wiederholungsarbeit sind in der Regel bis zu 20 Minuten vorzusehen."

"in der Regel" und "unmittelbar vorangegangene Stunden" sind ja nun sehr dehnbar. Trotzdem ist es im Zweifelsfalle immer günstig, die Eltern vorab zu informieren und v.a. in die Protokolle der vergangenen Konferenzen zu schauen, Abstimmung darüber in der Schulkonferenz etc., was bereits geregelt wurde.